

28.
Oktober
2009

Verordnung über die amtliche und ausseramtliche Schätzung von Grundstücken (Schätzungsverordnung) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. September 1995 über die amtliche und ausseramtliche Schätzung von Grundstücken (Schätzungsverordnung) wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die amtliche und ausseramtliche Schätzung von Grundstücken (Schätzungsverordnung, SchV)

Schätzungs-
regionen

Art. 6 Das Kantonsgebiet wird für die amtliche Schätzung der Grundstücke in Schätzungsregionen eingeteilt. Die Schätzungsregionen entsprechen den fünf Verwaltungsregionen Berner Jura, Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland.

Art. 7 ¹Für die Schätzungsregion Bern-Mittelland bestehen zwei Gültsschätzungskommissionen. Für die übrigen Schätzungsregionen besteht je eine Gültsschätzungskommission.

² Für jede Gültsschätzungskommission werden als Mitglieder ernannt
a unverändert,
b drei weitere Kommissionsmitglieder.
c aufgehoben.
d unverändert.

³ Als Präsident oder Präsidentin und als Kommissionsmitglieder sind Baufachleute und landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen. Als Gemeindeschätzer sind je ein Baufachmann oder eine Baufachfrau und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen. Bei Bedarf kann die Gültsschätzungskommission weitere Fachleute gemäss Artikel 9 beiziehen.

⁴ Unverändert.

Art. 8 ¹Der Regierungsrat ernennt die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Kommissionsmitglieder auf Antrag der Finanzdirektion.

² Unverändert.

³ Die Mitglieder der Gültzuschätzungskommissionen sollten in der Regel in der betreffenden Schätzungsregion entweder Wohnsitz haben oder dort regelmässig beruflich tätig sein.

⁴ Unverändert.

Art. 9 ¹Für die Vornahme von amtlichen Schätzungen steht die Kommission unter der Leitung eines Mitglieds der Kommission.

^{2 bis 6} Unverändert.

Art. 12 ¹«Schätzungskreis» wird durch «Schätzungsregion» ersetzt.

² «Schätzungskreisen» wird durch «Schätzungsregionen» ersetzt und «kreisübergreifend» wird durch «regionenübergreifend» ersetzt.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 21 ¹«150 Franken» wird ersetzt durch «175 Franken».

² Unverändert.

³ Zusätzlich zum Honorar sind den Mitgliedern der Gültzuschätzungskommission folgende Auslagen zu vergüten:

a für die Benützung des Personenwagens ausserhalb des Ortsrayons 70 Rappen pro Kilometer,

b «Billettkosten» wird ersetzt durch «Billettkosten»,

c für Hauptmahlzeiten ausserhalb des Ortsrayons 24 Franken,

d für notwendige Übernachtungen die belegten Auslagen (inkl. Frühstück), jedoch höchstens 120 Franken,

e für A4- und A3-Fotokopien 20 Rappen pro Kopie,

f für Telefon, Fax und Porti die effektiven Kosten,

g unverändert.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 22 Das Mitglied der Kommission, das eine amtliche Schätzung geleitet hat, bzw. der Experte oder die Expertin im Sinn von Artikel 20 Absatz 2 stellt dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin eine detaillierte Gesamtrechnung zu.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*